



Die rechtlichen Konsequenzen
aus der
Entscheidung des Verwaltungsgerichts
zum

POSTMINDESTLOHN





**nichtig
oder
nicht nichtig
- das ist die Frage.**



„Die Verordnung ist rechtswidrig, weil sie nicht gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 3a Satz 1 AEntG gedeckt ist ...“ (S. 19)

„Die Verordnung ... verletzt den BdKEP in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs.3 GG... (S. 25)“

„... unabhängig davon, ob die GNBZ eine ... tariffähige Gewerkschaft ist und ob die von ihr geschlossenen Tarifverträge wirksam sind ...“ (S. 25).

„Dieser Mangel führt zur Nichtigkeit der Verordnung.“ (S. 26)

„Die hier erörterte Nichtigkeit der Verordnung führt zur Rechtsverletzung, beseitigt sie nicht. Denn ungeachtet dieses Urteils erscheint die Verordnung bis zu ihrer Aufhebung, zu der das Gericht nicht befugt ist, weiter als anwendbares Recht. Dies begründet trotz zur Nichtigkeit führender Fehlerhaftigkeit die Rechtsverletzung.“ (S. 27)

Eine die Voraussetzungen des Art. 80 GG

- Ermächtigungsgrundlagen, -schränken
- Zitiergebot

nicht erfüllende **Rechtsverordnung ist nichtig**; insbesondere darf die Rechtsverordnung nicht über die Grenzen der Ermächtigung hinausgehen (Pieroth, in: GG-Kommentar zu Art. 80, Rdzf. 20; BVerfGE 13, 248/255 ff.).

Der Verstoß einer untergesetzlichen Norm (z. B. Rechtsverordnung) gegen höherrangiges Recht (Gesetze, Grundrechte, EG-Vertrag) führt zu ihrer Nichtigkeit (Jarass, in: GG-Kommentar zu Art. 20 Rdzf. 39; BVerwG, DÖV 95, 469 f.)

Verstoßen untergesetzliche Normen gegen höherrangiges Recht, dürfen Gerichte sie nicht anwenden; gleiches gilt für Verwaltungsbehörden (eingeschränkt durch das Weisungsrecht im Dienstweg). Die Bindung von Gerichten und Behörden an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) bewirkt, dass dem (verletzten) höherrangigen Recht Respekt geschuldet wird und nicht dem verletzenden untergesetzlichen Recht.

Ob eine untergesetzliche Norm höherrangiges Recht verletzt, hat jeder Rechtsanwender jederzeit umfassend und pflichtgemäß zu prüfen.

Gesetze, die höherrangiges Recht verletzen, werden von den Gerichten im Rahmen der Anwendungsprüfung nach **Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht** vorgelegt.

Gesetze, die Grundrechte verletzen, können innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten mit der **Verfassungsbeschwerde** vor dem Bundesverfassungsgericht von Betroffenen angegriffen werden.

Verfassungsklagen setzen im übrigen die **Erschöpfung des Rechtsweges** voraus.

Untergesetzliches Landesrecht kann mit der **Normenkontrollklage nach § 47 VwGO** allgemein auf Antrag der Rechtsbetroffenen überprüft werden.

Untergesetzliches Bundesrecht, z. B. eine **Rechtsverordnung**, wird auf dem Verwaltungsrechtsweg **inzidenter auf Verfassungsmäßigkeit bzw. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht** und damit auf die Anwendbarkeit im Rahmen des Art. 20 GG geprüft; die Richter haben hier **Verwerfungskompetenz für den Einzelfall**.

Es gibt im deutschen Bundesrecht **keine abstrakte Klage gegen Rechtsverordnungen** bzw. untergesetzliches Recht.

In der Regel sind **Rechtsnormen** die Handlungsgrundlagen für Behördenhandeln, also **Rechtsanwendung**.

Gegen jede Rechtsanwendungshandlung ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet (Art. 19 Abs. 4 GG):

Verwaltungsakte = **Anfechtungsklage** oder Verpflichtungsklage

Auffangklage für andere Fälle = **Feststellungsklage**

Feststellungsklage schafft zwischen den Parteien Klarheit, ob ein **konkretes Rechtsverhältnis** besteht oder nicht besteht.

Popularklagen sind im deutschen Recht nicht vorgesehen. Die Justiz dient der Verwirklichung konkreter Rechte, nicht der abstrakten Rechthaberei oder Rechtsentwicklung.

Anwendung auf die Mindestlohnklage

Postmindestlohn – Rechtsverordnung beansprucht die Verdrängung anderweitiger Tarifverträge. Sie greift damit in die Tarifvertragsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) ein, was sie nur aufgrund eines Gesetzes, also kraft ausdrücklicher Ermächtigung dürfte.

Rechtliche Wirkung der Rechtsverordnung durch Verordnungsakt und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt; keine Vollzugshandlung durch Behörde erforderlich (Self Executing Norm).

Rechtsverhältnis zwischen BdKEP und Bundesrepublik ist problematisiert:
Rechtsfrage: „Darf so eingegriffen werden?“

- ⇒ Feststellungsklage, dass so nicht eingegriffen werden darf.
- ⇒ Keine Verfassungsbeschwerde zulässig, da Rechtsverordnung untergesetzliches Recht ist und mit der Feststellungsklage ein Rechtsweg eröffnet und nicht erschöpft ist.
- ⇒ Bei Anwendungsbetroffenen (Arbeitgebern und Arbeitnehmern) ist zudem jedes mit der Anwendung befasste Fachgericht (z. B. Arbeitsgericht, Sozialgericht) und sind auch z. B. wegen der Anwendungsproblematik in Vergabeverfahren die Nachprüfungskammern und daraufhin die OLGe zuständig.

Keine Subsidiarität der Fachgerichte

Da keine abstrakte Normenkontrolle und keine abstrakte Verwerfung erfolgt, können die angerufenen Gerichte immer nur im Einzelfall

die Rechtsverletzung *inter partes*

ausurteilen. Formell bleibt die Rechtsverordnung trotz richterlich testierter Nichtigkeit damit „förmlich in Kraft“.

Ein solches Nichtigkeitstestat hat jeder Rechtsanwender, also Gericht oder Behörde, bei der Anwendungsprüfung zu berücksichtigen, gleichgültig, ob bereits Rechtskraft eingetreten ist oder nicht. Der Rechtsanwender darf sich daher nur mit nachprüfbar dargelegten, vermeintlich besseren Gründen über das

Nichtigkeitstestat = relative Unanwendbarkeitsfeststellung

hinwegsetzen.

Der Hinweis allein auf fehlende Rechtskraft ist ungenügend [sechs, setzen!].

Zahlreiche Behörden in Deutschland verletzen aktuell gravierend geltendes Recht, indem sie auf einer „Geltung der Rechtsverordnung“ im Sinne einer Anwendungspflicht bestehen und das Berliner Urteil unbeachtet lassen.

Das Berliner Urteil bindet zwar nicht, aber es ist zwingend beachtlich!

Weil keine abstrakte Bindungswirkung des Berliner Urteils besteht, ist jeder Anwendungsakt bzgl. der Rechtsverordnung selbständig gerichtlich angreifbar und überprüfbar, solange die Rechtsverordnung formell in Kraft ist.

Sollte das Berliner Urteil im Ergebnis rechtskräftig werden, spätestens dann muss der Bundesarbeitsminister die Rechtsverordnung förmlich aufheben, weil er keine rechtsbeständig als nichtig testierte RV formell bestehen lassen darf; bis dahin versucht er es mit Ignoranz.

Erst die formelle Aufhebung beseitigt die Pflicht der Rechtsanwender (Gerichte und Behörden) eine eigene Anwendungsprüfung gem. Art. 20 III GG durchzuführen.

Gerichte gehen bislang überwiegend der Anwendungsprüfung aus dem Weg; Behörden, insbesondere die Bundesagentur für Arbeit verletzen eklatant geltendes Recht, indem sie Briefdienste, die sich nicht der RV kritiklos unterwerfen wollen, diskriminieren.

ver.di fällt mittlerweile mit Boykottaufrufen auf.

Dadurch will ver.di in Fortführung des Komplotts, der dem Postmindestlohn zugrunde liegt, eine faktische Durchsetzung dieses Lohnniveaus bzw. Verdrängung der Wettbewerber der DP AG hervorrufen. Dabei setzt ver.di gezielt die Rechtsunkenntnis der Öffentlichkeit und von Teilen der erpressten Versender ein.

Boykottaufrufe sind als unlauterer Wettbewerb geächtet, in § 21 GWB ausdrücklich verboten und daneben im Zweifel als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB), rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 I BGB) und als Kreditschädigung (§ 824 BGB) verwerfliches, zu Schadensersatz verpflichtendes Verhalten und nach § 81 GWB als Ordnungswidrigkeit zu ahndendes und schließlich als Nötigung strafbares Verhalten einzustufen.

Der BdKEP sammelt derzeit Material zu den Boykottaufrufen der ver.di und Informationen zu Schädigungen seiner Mitglieder, um eine Anzeige gegen ver.di an das Bundeskartellamt anzubringen.



Ich danke für
Ihre
Aufmerksamkeit.

